

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Jagdscheinanwärter für die Haftpflicht- und Unfallversicherung

<p><b>1. Haftpflichtversicherung</b></p>	<p>Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) nur auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang einer Jagdschule, der Kreisgruppe, Jägerschaft oder eines Jagdvereins;</li> <li>b) der theoretischen oder praktischen Betätigung bei einem anerkannten Jungjägerbetreuer (Lehrprinz/ -herr);</li> <li>c) der Teilnahme an Übungsschießen auch außerhalb des Ausbildungslehrgangs;</li> <li>d) dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen für die jagdliche Schießausbildung.</li> <li>e) der Teilnahme an Veranstaltungen der jagdlichen Organisationen;</li> <li>f) der Teilnahme an Abrichtungs- und Führungslehrgängen für Jagdhunde (die Haftpflicht als Hundehalter oder Hundeführer bleibt ausgeschlossen);</li> <li>g) der Teilnahme an der Jägerprüfung.</li> </ul> <p>Die Haftpflicht aus dem Umgang mit der Jagdwaffe auch außerhalb der Übungsschießen ist eingeschlossen (nicht der Besitz von Jagdwaffen).</p> <p>In Abänderung von Ziff. 7.4 AHB sind Haftpflichtansprüche der Teilnehmer untereinander mitversichert.</p> <p>Die Deckungssumme beträgt: 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden.</p> <p>Die Versicherung entspricht der nach den Jägerprüfungsordnungen der Bundesländer vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.</p>
<p><b>2. Unfallversicherung</b></p>	<p>Die Unfallversicherung erstreckt sich nur auf die Folgen von Unfällen, die dem Prüfungsanwärter während der unter 1. a) bis g) genannten Tätigkeiten zustoßen. Mitversichert sind Unfälle beim Reinigen von Jagdwaffen.</p> <p>Die Versicherungssummen betragen:</p> <p>10.000 € für den Todesfall</p> <p>100.000 € für den Invaliditätsfall</p> <p>Es gelten die GVO Unfallversicherungsbedingungen.</p> <p>Die Versicherung entspricht der nach den Jägerprüfungsordnungen der Bundesländer vorgeschriebenen Unfallversicherung.</p>
<p><b>Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</b></p>	<p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.</p> <p>Der Versicherungsschutz erlischt mit Beendigung der Ausbildung bzw. der Prüfung, jedoch spätestens zwei Jahre nach Ausstellung des Versicherungsscheines. Ziff. 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie Ziff. 12.2 der GVO Unfallversicherungsbedingungen gelten – soweit eine automatische Verlängerung des Vertrages bei unterbliebener Kündigung vorgesehen ist – als gestrichen.</p> <p>Innerhalb der Vertragsdauer beginnt der Versicherungsschutz jeweils mit dem Eintreffen an der Ausbildungsstätte bzw. mit dem Eintreffen auf dem Schießstand- oder Prüfungsgelände und endet wieder mit dem Verlassen.</p>
<p><b>3. Besondere Hinweise</b></p>	<p>Anrechnung des Beitrages</p> <p>Der für den in diesem Vertrag gezahlte Beitrag wird auf eine spätestens im auf den Lehrgang folgenden Jagdjahr bei der GVO abgeschlossene Profi Jagdhaftpflichtversicherung angerechnet.</p>